

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 27.05.2021

SR/BeVoSr/453/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.06.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Grundsatzentscheidung über die Erhebung einer Tourismusabgabe und die Einführung einer Kurabgabe

Zielsetzung:

(Teilweise) Deckung der Aufwendungen für die Tourismuswerbung durch eine Tourismusabgabe und der Aufwendungen für touristische Einrichtungen durch eine Kurabgabe (Verursacherprinzip) oder (vollständige) Deckung durch den städtischen Haushalt

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

Variante a)

Umstellung der Tourismusabgabe auf den umsatzbezogenen Maßstab und Einführung einer Kurabgabe

Variante b)

Umstellung der Tourismusabgabe auf den umsatzbezogenen Maßstab und keine Einführung einer Kurabgabe

Variante c)

Einführung einer Kurabgabe und Abschaffung der Tourismusabgabe

Variante d)

Abschaffung der Tourismusabgabe und keine Einführung der Kurabgabe.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 27.05.2021

Koop, Axel am 27.05.2021

Sachverhalt:

Der AWTS hatte in seiner Sitzung am 03.09.2019 beschlossen, dass zur Vorbereitung einer neuen Tourismusabgabebesatzung ein Arbeitskreis gebildet wird. Der Arbeitskreis hatte am 04.02.2020 seine erste Sitzung, Corona-bedingt erst am 13.04.2021 seine zweite Sitzung und die letzte Sitzung am 17.05.2021.

Herr Warnke von der Firma TREUKOM hat dem Arbeitskreis beratend zur Seite gestanden.

In den Sitzungen wurden ausführlich die gesetzlichen Grundlagen erläutert. Nach § 76 Gemeindeordnung (GO) erhebt die Stadt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen („Verursacherprinzip“),
2. im Übrigen aus Steuern (von der Allgemeinheit) zu beschaffen (Rangordnung).

Die Stadt hat somit eine **grundsätzliche Pflicht zur Erhebung von Abgaben zur Deckung von Kosten** für Tourismusaufwendungen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften.

Die **Kurabgabe** (§ 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG)) wird erhoben für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie der Veranstaltungen. Sie wird von allen (satzungsmäßig festgelegten) Personen erhoben, die sich im Stadtgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (Ortsfremde) und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Leistungen zu Kur- und Erholungszwecken geboten wird.

Die **Tourismusabgabe (§ 10 Abs. 6 KAG)** ist ein Entgelt für die eröffnete Möglichkeit, vom Tourismus einen wirtschaftlichen Vorteil zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung bestehen Vorteile, die sich aus dem Tourismus (Fremdenverkehr) ergeben, in einer erhöhten Gewinn- und Verdienstmöglichkeit. Der wirtschaftliche Vorteil muss nicht unmittelbar mit dem Tourismus zusammenhängen (z. B. Steuerberater eines Hotels). Durch die Tourismuswerbung unterstützt die Stadt die Erhöhung der Einnahmemöglichkeiten. Unerheblich ist, ob der einzelne Betrieb in jedem Jahr die gebotenen tourismusbedingten Vorteile im vollen Umfang ausschöpft. Es kommt auf Einnahmeerzielungsmöglichkeiten an.

Die tourismusbedingten Aufwendungen belaufen sich aktuell auf kalkulierte Kosten in Höhe von 626.300 €. Auf die Tourismuswerbung entfallen 171.000 €, von denen nach jetziger Prognose 109.600 € durch die Tourismusabgabe gedeckt werden können (bei gleichzeitiger Erhebung einer Kurabgabe; ohne Kurabgabe 159.800 €). Auf die Tourismus-Einrichtungen (Tourist-Information, Kurpark etc.) entfallen 454.700 €, von denen nach jetziger Prognose 227.500 € über die Kurabgabe finanziert werden können.

Der Arbeitskreis kam in seiner letzten Sitzung zu dem Ergebnis, dass für das weitere Vorgehen eine Grundsatzentscheidung der Stadtvertretung erforderlich ist, um das weitere Vorgehen sinnvoll zu gestalten.

Es wurde sich darauf verständigt, dass für eine mögliche Einführung einer Kurabgabe und der Umstellung des Berechnungsmaßstabes für die

Tourismusabgabe zum 01.01.2022 die unverzügliche Vorberatung im AWTS und abschließende Entscheidung in der Stadtvertretung nötig ist. Aus diesen Gründen ist der Hauptausschuss nicht in der Beratungsfolge enthalten.

Als Ergebnis schlägt der Arbeitskreis folgende vier Varianten zur Abstimmung vor:

Variante a)

Umstellung der Tourismusabgabe auf den umsatzbezogenen Maßstab und Einführung einer Kurabgabe

Zurzeit werden nach der städtischen Satzung die tourismusbedingten Vorteile nach der Art des Betriebes oder der Tätigkeiten (25 Betriebsarten/Tätigkeiten) und in 13 Stufen eingeteilt. Eine Dokumentation der Einstufung gibt es nicht, so dass eine Überarbeitung fällig wäre.

Bei Überarbeitung der Bemessungsmaßstäbe steht nun der Gedanke im Raum, nicht nur den derzeitigen „Realgrößen-Maßstab“ zu aktualisieren, sondern das Bemessungssystem neu aufzusetzen auf den „umsatzbasierten Maßstab“.

Der Realgrößenmaßstab ist ein relativ „starrer“ Maßstab, der davon ausgeht, dass der „wahrscheinliche“ tourismusbedingte Vorteil mit Hilfe bekannter Realgrößen (Anzahl Betten, Sitzplätze, Beschäftigte, Ladenfläche usw.) messbar ist. Die Verwaltungsgerichte in Schleswig haben den Realgrößenmaßstab aufgrund des strukturellen Gerechtigkeitsdefizits wiederholt für rechtswidrig erklärt.

Der Umsatzbasis-Maßstab greift dagegen bei allen abgabepflichtigen Personen auf die gleiche Bezugsgröße, nämlich den Umsatz, zurück. Er sorgt somit für mehr Abgabengerechtigkeit, bessere Gleichbehandlung und mehr Rechtssicherheit. Es besteht der Vorteil, dass er lagebedingte Ertragsunterschiede und saisonale Umsatzschwankungen der Betriebe ausgleicht.

Der wichtige Vorteil des Umsatzmaßstabes für die Stadt liegt in der größeren Rechtssicherheit. Die tourismusbedingten Vorteile werden nach einheitlichen und objektiven Kriterien bemessen und sind transparenter darstellbar.

Nachteilig ist der höhere Verwaltungsaufwand durch die Anforderung und Auswertung jährlicher Umsatzerklärungen.

Das umsatzbasierte Bemessungssystem, das sich bei den Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein inzwischen fast durchgängig durchgesetzt hat, wird von der schleswig-holsteinischen Verwaltungsrechtsprechung gebilligt.

Mit der Einführung einer Kurabgabe können abzüglich des Öffentlichkeitsanteils (die Nutzung durch die Einwohner) die umlagefähigen Kosten der Tourismuseinrichtungen vollständig durch den Personenkreis gedeckt werden, der die Einrichtungen vornehmlich nutzt, die touristischen Gäste (Prognose: 227.500 €). Die Tourismusabgabe würde damit ausschließlich die umlagefähigen Kosten der Tourismuswerbung decken. Dies würde im Vergleich zu bisheriger Kalkulation (159.800 €) eine Entlastung der Gewerbetreibenden in Ratzeburg von gut 50.000 € pro Jahr ergeben.

Der erhöhte Verwaltungs- und Kalkulationsaufwand fließt in die umlagefähigen Kosten ein.

Vorteile:

- größtmögliche Deckung der Aufwendungen durch die „Verursacher“

- (Gewerbetreibende 109.600 €, touristischen Gäste 227.500 €)
- geringster Öffentlichkeitsanteil
 - vollständige Umsetzung gesetzlicher Forderung (Rangordnung)

Nachteile:

- höchster Verwaltungsaufwand / Leerung der Automaten
- höchste Kosten für Kalkulationen
- Investitionen (Automaten für Tagesgäste)

Variante b)

Umstellung der Tourismusabgabe auf den umsatzbezogenen Maßstab und keine Einführung einer Kurabgabe

Vorteile:

- teilweise Deckung der Aufwendungen (159.800 €)

Nachteile:

- zunächst höherer Verwaltungsaufwand durch mögliche Widersprüche und Ermittlungen
- höherer Öffentlichkeitsanteil
- nur teilweise Umsetzung gesetzlicher Forderung (Rangordnung)
- nur teilweise Deckung der Aufwendungen durch die „Verursacher“ (nur Gewerbetreibende, keine touristischen Gäste (-227.500 €))

Variante c)

Einführung einer Kurabgabe und Abschaffung der Tourismusabgabe

Vorteile:

- teilweise Deckung der Aufwendungen (Kurabgabe: 227.500 €)

Nachteile:

- Verwaltungsaufwand / Leerung der Automaten
- nur teilweise Deckung der Aufwendungen durch die „Verursacher“ (nur touristischen Gäste, keine Gewerbetreibende (-109.600 €))
- höherer Öffentlichkeitsanteil (volle Kosten für Tourismuswerbung: 159.800 €)
- nur teilweise Umsetzung gesetzlicher Forderung (Rangordnung)

Variante d)

Abschaffung der Tourismusabgabe und keine Einführung der Kurabgabe

Vorteile:

- mögliche Einsparung von Personalkosten (aktuell: 4.200 € p.a.) bei künftiger Stellennachbesetzung gem. Stellenbewertung für die Einziehung der Tourismusabgabe
- keine Kosten für Kalkulationen
- keine Investitionen

Nachteile:

- keine Deckung der Aufwendungen durch die „Verursacher“ (keine touristischen Gäste (-227.500,00 €), keine Gewerbetreibende (-109.600,00 €))
- vollständiger Öffentlichkeitsanteil (626.300,00 €)
- keine Umsetzung gesetzlicher Forderung (Rangordnung)
- mögliche Nachteile beim Finanzausgleich bei defizitärer Haushaltslage (Abzug des möglichen Abgabenanteils von der Ausgleichszahlung)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: gem. Darstellung

mitgezeichnet haben: